

Merkblatt

Kasse und Kassenprüfung - was muss ich jetzt beachten? (inkl. Checkliste)

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 1 Ausgangslage | 5 Anwendungsbereich |
| 2 Ziel | 6 Nichtbeanstandungsregelung |
| 3 Alle Regelungen und Zeiträume im Überblick | 7 Checkliste für die sichere Kasse |
| 3.1 Grundlegende Kassenrichtlinie für moderne Kassen (gilt bis 2022) | |
| 3.2 Kassengesetz (seit 2018/2020) | |
| 3.3 Die Übergangsregelung | |
| 4 Corona-Steuerhilfegesetz: Senkung der Umsatzsteuer | |

1 Ausgangslage

Augen auf beim Kassieren! Dieses Merkblatt zeigt Ihnen, was Sie als Unternehmer aktuell beim Thema Kasse („elektronisches Aufzeichnungssystem“) **unbedingt beachten** sollten.

Denn: Die „**Kassenrichtlinie**“, das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (**Kassengesetz**), die Kassensicherungsverordnung (**KassenSichV**) und die Möglichkeit der unangekündigten **Kassen-Nachschau** sorgen für allgemeine Verunsicherung auf dem Markt. Zusätzlich führen die kurzfristigen Gesetzesänderungen im Rahmen der Corona-Pandemie zu neuen Unsicherheiten.

2 Ziel

Dieses Merkblatt bietet Ihnen eine strukturierte Übersicht über die verschiedenen Vorschriften und hilft Ihnen bei Fragen, wenn Sie

- unsicher bei der Nutzung Ihrer „Altkasse“ sind,
- eine neue Kasse anschaffen möchten oder
- bereits ein neues Kassensystem mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung (TSE) angeschafft haben.

Vermeiden Sie Ärger bei der nächsten Betriebsprüfung, denn alle möglichen technischen Fallstricke haben Sie mit der Checkliste unter Punkt 7 im Auge und können diese somit souverän umgehen.

3 Alle Regelungen und Zeiträume im Überblick

3.1 Grundlegende Kassenrichtlinie für moderne Kassen (gilt bis 2022)

Die Kassenrichtlinie wurde vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 26.11.2010 veröffentlicht. Sie heißt daher auch „Kassenrichtlinie 2010“ und regelt die Anforderungen an moderne Kassensysteme (elektronische Registrierkassen, proprietäre Kassensysteme, PC-Kassensysteme), die im **Zeitraum vom 26.11.2010 bis zum 31.12.2019 angeschafft** wurden und **nicht mit einer TSE aufrüstbar** im Sinne des Kassengesetzes sind (vgl. Punkt 3.2). Kassen, die diese Anforderungen erfüllen, dürfen letztmalig **bis zum 31.12.2022 eingesetzt** werden (vgl. Punkt 3.3).

Die Anforderungen lauten in aller Kürze:

Buchungen und Aufzeichnungen müssen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.

Diese Daten sind unveränderlich abzulegen (entweder im Kassensystem oder z.B. auf einer internen Festplatte, einer SD-Karte oder einem sonstigen Speichermedi-

um). Jeder einzelne Geschäftsvorfall muss elektronisch aufgezeichnet und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (zehn Jahre) jederzeit wieder lesbar gemacht werden können.

Die Kassensysteme müssen das Festschreibe- und Erfassungsdatum mit Uhrzeit sowohl aufzeichnen als auch wiedergeben können.

Geschäftsvorfälle dürfen weder gelöscht noch nicht nachvollziehbar verändert werden („Beleg-, Grundbuch- und Journalfunktion“).

Die gespeicherten Aufzeichnungen sind bei einer Betriebsprüfung in digitaler Form vorzulegen. Es genügt nicht, die Daten in ausgedruckter Form aufzubewahren, auch die elektronischen Daten müssen gesichert werden.

Dokumentiert werden muss also: Wer hat wann was gekauft und wie bezahlt (Dokumentation des Vorgangs/ Geschäftsvorfalles)?

3.2 Kassengesetz (seit 2018/2020)

3.2.1 Kassen-Nachschau (seit 2018)

Die Finanzbehörden sind seit dem 01.01.2018 ermächtigt, jederzeit unangekündigt eine Kassen-Nachschau vorzunehmen.

Hinweis

Seit dem 01.01.2020 steht häufig die Belegausgabe im Mittelpunkt der Kassen-Nachschau. Der Prüfer der Finanzbehörde achtet zum Beispiel darauf, ob ein Beleg analog oder digital zur Verfügung gestellt wird, oder ob der Unternehmer überhaupt seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Belegausgabe nachkommt. Nach erfolgter Aufrüstung der Bestandskassen wird wahrscheinlich besonders auf die Verwendung der dann eingesetzten und mitgeteilten Aufzeichnungssysteme inklusive gültiger Zertifizierung der TSE geachtet werden.

3.2.2 Weitere Neuregelungen (seit 2020)

Neben der Kassen-Nachschau sieht das Kassengesetz vor allem **Verschärfungen seit dem 01.01.2020** vor. Sinn und Zweck dieser neuen Sicherheitsauflagen ist, die nachträgliche Veränderung oder Manipulation von steuerlich relevanten Kassenvorgängen („digitale Grundaufzeichnungen“) zu erschweren. Denn aus Sicht der Finanzbehörden führt die vermehrt digitale Erfassung von Geschäftsvorfällen dazu, dass nachträgliche Manipulationen häufig erst viel später und nur mit erheblichem Aufwand festgestellt werden können.

Hinweis

Außerdem wurden mit dem Kassengesetz die bereits **seit 01.01.2015 gültigen GoBD** teilweise nun auch gesetzlich festgeschrieben. Für mehr Informationen zu den GoBD und ihrer Umsetzung können wir Ihnen auch gerne ein Merk-

blatt zur Verfügung stellen. Sprechen Sie uns einfach darauf an.

Im Folgenden stellen wir Ihnen die relevanten Neuregelungen vor.

TSE und deren Zertifizierung

Um modernen Manipulationsmethoden (z.B. „Zappern“) vorzubeugen, muss bei Anschaffung eines neuen Kassensystems **seit dem 01.01.2020** eine zertifizierte TSE eingesetzt werden. Dadurch ist es nicht mehr möglich, eine „Schadsoftware“ wirksam zu installieren und so die Umsätze manipulativ zu reduzieren. Vereinfacht wird die TSE bei jedem Kassenvorgang aktiviert, sichert die zugehörigen Daten und speichert diese in einem einheitlichen Format ab. Die Finanzbehörden können anschließend die geschützten Daten auf Vollständigkeit und Seriosität prüfen. Die Zertifizierung beschränkt sich auf die TSE und umfasst nicht die Kasse selbst oder die eingesetzte Kassensoftware. Weitere Details zur TSE können Sie unserem Merkblatt „Ordnungsgemäße Kassensführung“ entnehmen, das wir Ihnen gerne aushändigen. Sprechen Sie uns gerne darauf an.

Definition „Kassenvorgang“

Bei einem Kassenvorgang handelt es sich um einen Aufzeichnungsprozess, der bei **Nutzung** oder **Konfiguration** eines elektronischen Aufzeichnungssystems **eine Protokollierung durch die TSE auslösen muss**. Ein Vorgang kann mehrere Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge umfassen. Korrespondierend zu dieser Aufzeichnung im Aufzeichnungssystem wird eine Transaktion in der zertifizierten TSE erzeugt.

Hinweis

Begriff	Ort
Vorgang	elektronisches Aufzeichnungssystem
Transaktion	zertifizierte TSE

Der **Begriff** Vorgang bzw. Geschäftsvorfall wird an folgenden Eigenschaften ausgemacht:

- Alle rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgänge
- innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts
- mit Auswirkung, Dokumentation oder Veränderung bei Gewinn, Verlust oder Vermögenszusammensetzung
- in einem Unternehmen.

Beispiele hierfür:

- Eingangs- oder Ausgangsumsätze
- (nachträgliche) Stornierungen eines Umsatzes
- Trinkgelder (Unternehmer/Arbeitnehmer)

- Gutscheine (Einzweck oder Mehrzweck; Ausgabe oder Einlösung)
- Privatentnahme oder Privateinlage
- Wechselgeldeinlage
- Lohnzahlung aus Kasse
- Geldtransit

Andere Vorgänge werden als Ergebnisse durch die Nutzung des elektronischen Aufzeichnungssystems ausgelöst und nicht durch die vorgenannten Geschäftsvorfälle berührt.

Beispiele hierfür:

- Trainingsbuchungen
- Sofortstorno eines unmittelbar zuvor erfassten Vorgangs
- Belegabbrüche
- erstellte Angebote
- Bestellungen

Meldepflicht

Seit dem 01.01.2020 sind dem zuständigen Finanzamt außerdem Art und Anzahl der im Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der TSE mitzuteilen. Die ersten TSE wurden bereits im Laufe des ersten Quartals 2020 „eingebaut“. Somit verschiebt sich der Beginn der Meldepflicht für Bestands- und Neugeräte entsprechend ab Nutzung. Beginn und Ende des Einsatzes im Unternehmen sind ebenso mitzuteilen wie die verwendete TSE. Bei Änderungen wie Außerbetriebnahme oder Neuanschaffung sollte dies **innerhalb einer Monatsfrist** mitgeteilt werden.

Es ist jedoch vereinbart worden, dass diese Meldungen an das zuständige Finanzamt **erst bei Verfügbarkeit eines elektronischen Meldeverfahrens** durch die Finanzverwaltungen erfolgen müssen. Ein solches Meldeverfahren soll voraussichtlich ab 2023 vorhanden sein.

Kassen, die nicht mit einer TSE aufgerüstet werden können (sogenannte nichtaufrüstbare Kassen), müssen im Hinblick auf die Kassenrichtlinie nicht mitgeteilt werden. Bitte beachten Sie, dass diese Kassen nur noch bis zum 31.12.2022 genutzt werden dürfen!

Belegausgabepflicht

Zusätzlich besteht bei Einsatz eines elektronischen Aufzeichnungssystems **seit dem 01.01.2020** die Belegausgabepflicht an den am Geschäftsvorfall (z.B. Verkauf) beteiligten Kunden bzw. Käufer. Der Beleg ist dem Kunden elektronisch oder in Papierform bereitzustellen. Die elektronischen Angaben müssen für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar oder aus einem QR-Code auslesbar sein. Der QR-Code muss

den Vorgaben der einheitlichen digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (**DSFinV-K**) entsprechen. Ist noch keine TSE implementiert, kann beispielsweise die Seriennummer der TSE natürlich noch nicht auf dem Bon stehen. Eine Pflicht zur Mitnahme des Belegs durch den Kunden besteht nicht.

Hinweis

Die Belegausgabepflicht wird vielerorts auf die leichte Schulter genommen. Zwar wird ein nicht ausgegebener Beleg nicht sanktioniert, allerdings wird das Finanzamt eine fehlende Belegausgabe als erstes Indiz für eine nicht ordnungsmäße Kassenführung deuten, so dass das Risiko umfangreicher Prüfungen und möglicher Steuernachzahlungen durch Hinzuschätzungen steigt. Als Unternehmer müssen Sie dafür Sorge tragen, dass der Kunde einen analogen oder digitalen Beleg mitnehmen kann. Die Belegerstellung sollte daher als normaler Betriebsablauf angesehen werden. Eine elektronische Bereitstellung des Belegs bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung ist formfrei und kann auch stillschweigend erfolgen.

Kassen können mangels zertifizierter TSE keine Angaben wie zum Beispiel Prüfwert oder Signaturzähler auf dem Beleg drucken (siehe Kassenrichtlinie, Punkt 3.1). Die Belegausgabepflicht gilt dennoch für alle Nutzer einer Registrierkasse unabhängig davon, ob bereits eine zertifizierte TSE vorhanden ist. Für Unternehmen mit einer offenen Ladenkasse gilt die Belegausgabepflicht nicht.

Hinweis

Aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität kann in bestimmten Fällen ein Antrag auf Befreiung von der Belegausgabepflicht gestellt werden. Wenn Sie diesbezüglich noch Fragen haben oder erwägen, einen Antrag auf Befreiung zu stellen, wenden Sie sich gerne an uns.

Einheitliche digitale Schnittstelle

Die Einrichtung der einheitlichen digitalen Schnittstelle hatte grundsätzlich zum 01.01.2020 zu erfolgen, jedoch wurde dies durch das BMF auch bis zur Implementierung der TSE verschoben. Denn erst dann können alle Räder der Manipulationsunterdrückung ineinander greifen: das elektronische Aufzeichnungssystem, abgesichert mit einer TSE, die über Sicherheitsmodul, Speichermedium und die DSFinV-K für den Datenexport verfügt. Spätestens zum 30.09.2020 war die DSFinV-K einzurichten (vgl. auch Punkt 3.3).

3.3 Die Übergangsregelung

Elektronische Kassensysteme, die

- im Zeitraum vom 26.11.2010 bis zum 31.12.2019 angeschafft wurden und
- die grundlegende Kassenrichtlinie erfüllen,

- nicht aber die Möglichkeit zur Aufrüstung mit einer zertifizierten TSE haben,

dürfen nur **noch bis zum 31.12.2022** verwendet werden.

Ab dem 01.01.2023 ist dann in jedem Fall eine neue, den technischen Voraussetzungen des Kassengesetzes (vgl. Punkt 3.2.2) entsprechende Kasse einzusetzen.

Hinweis

Seit dem 01.01.2020 ist es verboten, elektronische Aufzeichnungssysteme gewerblich in den Verkauf zu bringen, die nicht mit einer TSE aufrüstet werden können. Sie selbst dürfen Ihre alte derartige Kasse daher nun nicht mehr verkaufen. Unser Tipp: Bewahren Sie stattdessen Ihre alte Kasse für einen eventuellen Datenzugriff bei einer Betriebsprüfung am besten weiterhin auf.

4 Corona-Steuerhilfegesetz: Senkung der Umsatzsteuer

Zur Minimierung der Folgen der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung im ersten Schritt beschlossen, die **Umsatzsteuer in der Gastronomie** im Zeitraum vom **01.07.2020 bis zum 31.12.2022** zu **senken**. Der Umsatzsteuersatz wird für in diesem Zeitraum erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) von 19 % auf 7 % abgesenkt. Darunter fallen typische Speisen im Restaurant, Café oder aber das Frühstücksangebot im Hotel. Ausgenommen sind Getränke. Im zweiten Schritt wurde zusätzlich eine generelle Senkung der Umsatzsteuersätze für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 beschlossen. In diesem Zeitraum wurde zusätzlich der Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % reduziert.

Hier ist für Sie als Unternehmer zu beachten, dass das **elektronische Aufzeichnungssystem für die Kassenvorgänge entsprechend programmiert** werden muss, sofern es das Kassensystem zulässt. Sofern die DSFinV-K bereits installiert wurde, ist diese anzupassen. Dies wird grundsätzlich durch den Kassenaufsteller erfolgen müssen – sichern Sie sich am besten sofort einen Termin bei Ihrem Kassenaufsteller! Erfolgt keine Neuprogrammierung, können sich zwei Probleme ergeben:

Beispiel 1

Der Unternehmer lässt die **Umsatzsteuersätze unverändert** bestehen:

Ein Steak wird am 03.07.2020 im Restaurant für 24,99 € verzehrt. Der Kunde konsumiert dazu ein Glas Primitivo für 7,50 €. Er bekommt einen Kassenbon über 32,49 € und einem Umsatzsteuerausweis von 19 % = 5,18 € Umsatzsteuer. Richtig wäre hier ein separater Ausweis der Steuersätze 5 % für das Steak und 16 % für den Rotwein. Der

zu viel ausgewiesene Betrag von 2,96 € Umsatzsteuer stellt eine zu Unrecht ausgewiesene Steuer dar. Diese ist nach **§ 14c UStG** an das Finanzamt abzuführen.

Beispiel 2

Der Unternehmer benutzt für einen Artikel, der unterschiedlich verwendet wird, **dieselbe Artikelnummer** in der Kasse:

Am 27.06.2021 verkauft ein Restaurant 100 Sushi-Gerichte im Haus. Da bereits eine PLU (= eine Identifikationsnummer für Produkte) für Sushi-Gerichte außer Haus besteht, wird diese auch für die Abwicklung der Verkäufe im Haus verwendet, denn beide Artikel (Imhausverkauf/Außerhausverkauf) haben denselben Preis und zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2022 denselben Umsatzsteuersatz von 7 %. Im Jahr 2023 erfolgt eine Betriebsprüfung. Der Betriebsprüfer verprobt die Außerhausverkäufe anhand der eingekauften Verpackungen. Der Kasse entnimmt er, dass zwar Außerhausverkäufe (100) stattgefunden haben, allerdings keine Verpackungen hierfür eingekauft wurden. Dies nimmt der Betriebsprüfer als Anlass, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu versagen, da die eingekauften Verpackungen nicht zu den im Kassensystem verbuchten Außerhauslieferungen passen. Die originären Geschäftsvorgänge lassen sich durch Analyse der digitalen Kassendaten nicht mehr reproduzieren.

Um spätere Schätzungen oder unnötige Kosten zu vermeiden, achten Sie darauf, die zutreffende Programmierung vornehmen zu lassen! Je nach eingesetztem Kassensystem ist auch ein Softwareupdate mit den passenden Umsatzsteuersätzen möglich. Hinweise zur Neuprogrammierung oder einem möglichen Softwareupdate finden Sie im Handbuch Ihrer Kasse. Sie können sich auch an Ihren Kassenaufsteller wenden.

Aufgrund der Maßnahmen der Bundesregierung gelten zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedliche Umsatzsteuersätze. Der folgenden Tabelle können Sie entnehmen, wann welcher Steuersatz in der Gastronomie gilt:

Übersicht der geltenden Umsatzsteuersätze	
01.07.2020 bis 31.12.2020	
Verzehr vor Ort:	5 %
Getränke:	16 %
Verzehr Außerhaus:	5 %
01.01.2021 bis 31.12.2022	
Verzehr vor Ort:	7 %
Getränke:	19 %
Verzehr Außerhaus:	7 %
Ab dem 01.01.2023	
Verzehr vor Ort:	19 %
Getränke:	19 %
Verzehr Außerhaus:	7 %

5 Anwendungsbereich

Die zuvor ausgeführten Regelungen und Fristen gelten für alle elektronischen Aufzeichnungssysteme. Als solche gelten **computergestützte Kassensysteme und elektronische Registrierkassen**.

Hinweis

Ausdrücklich nicht erfasst sind laut KassenSichV Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geld- und Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Taxameter, Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte. Taxameter und Geldspielgeräte sind ab dem 01.01.2024 bzw. 01.01.2026 mit einer TSE aufzurüsten. Die Änderungen ergeben sich aus der am 09.08.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Erweiterung der KassenSichV.

Vorsicht:

Nutzen Sie ein in der Warenwirtschaft integriertes Kassensystem, leben die Pflichten zur Belegausgabe, Meldepflicht und Einsatz einer TSE wieder auf!

6 Nichtbeanstandungsregelung

Bund und Länderfinanzverwaltungen hatten eine „**Nichtaufgriffsregelung**“ hinsichtlich der Implementierung einer TSE bei elektronischen Kassensystemen bis zum 30.09.2020 beschlossen. Hierbei handelte es sich also um eine Nichtbeanstandungsregelung. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass eine flächendeckende Ausstattung der Kassen nicht mehr fristgerecht möglich war. Allerdings betraf dies nur die Nachrüstung. Aufgrund der Corona-Pandemie und deren Folgen gab es zwar Forderungen nach einer Verlängerung dieser Nichtbeanstandungsregelung über den 30.09.2020 hinaus, doch das BMF hat keine Verlängerung zugelassen. Über den 30.09.2020 hinaus hatten einzelne Bundesländer eine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31.03.2021 für die Aufrüstung an Bedingungen geknüpft. In begründeten Einzelfällen wurden Fristverlängerungen bis zum 30.09.2021 gewährt.

Achtung!

Haben Sie aktuell noch keine TSE implementiert, müssen Sie sofort tätig werden. Sprechen Sie uns an!

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Oktober 2021

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

7 Checkliste für die sichere Kasse

	Ja	Nein
Erfüllt die Kasse aktuell die Voraussetzungen der Kassenrichtlinie 2010? (Geschäftsvorfälle [Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten] werden einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet und über mindestens zehn Jahre archiviert?)		
Besteht für die TSE eine gültige Zertifizierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik?		
Besteht ein Nachweis, dass der Schlüssel für die Prüfwertberechnung und -verifikation nur im Sicherheitsmodul vorhanden ist?		
Hat das elektronische Aufzeichnungssystem eine Seriennummer?		
Erfolgt die Protokollierung der digitalen Grundaufzeichnungen mit eindeutiger, fortlaufender Transaktionsnummer mit Uhrzeit von Beginn und Ende, Art des Vorgangs nebst Zahlart, gegebenenfalls Zeitpunkt des Abbruchs, Prüfwert, Signaturzähler und Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems und des Sicherheitsmoduls?		
Erfolgt die Speicherung der Grundaufzeichnungen fortlaufend, verkettet, vollständig, unverändert und manipulationssicher? Hinweis: Erfolgt die Speicherung ausgelagert aus dem elektronischen Aufzeichnungssystem, so ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verkettung erhalten bleibt!		
Gibt es eine einheitliche digitale Schnittstelle (DSFinV-K) mit einer Datensatzbeschreibung?		
Tragen die ausgegebenen Belege folgende Pflichtangaben? • Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens • Datum der Belegausstellung und Uhrzeit von Vorgangsbeginn und -ende bzw. gegebenenfalls Vorgangsabbruch • Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang der sonstigen (Dienst-)Leistung • Transaktionsnummer • Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung/sonstige Leistung sowie den Steuersatz oder, sofern eine Steuerbefreiung greift, einen Hinweis darauf • Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems und des Sicherheitsmoduls • Betrag je Zahlungsart • Signaturzähler • Prüfwert		
Ist der Beleg lesbar ohne maschinelle Unterstützung?		
Wird der Beleg in Papierform oder (bei Zustimmung des Belegempfängers) elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben?		
Weitere wichtige Punkte:	Ja	Nein
Inbetriebnahme des Aufzeichnungssystems: Mitteilung an das Finanzamt innerhalb eines Monats nach Anschaffung erfolgt?		
Außerbetriebnahme des Aufzeichnungssystems: Deaktivierung oder Löschung des Schlüsselpaars in der TSE erfolgt?		
Außerbetriebnahme des Aufzeichnungssystems: Mitteilung an das Finanzamt innerhalb eines Monats nach Außerbetriebnahme erfolgt?		
Bei Systemausfall von TSE oder elektronischem Aufzeichnungssystem: Dokumentation und Fertigung händischer Aufzeichnungen?		
Erstellung einer Verfahrensdokumentation?		
Rufnummer der 24-Stunden-Hotline des Kassenaufstellers bekannt?		